

Gesetz
zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen

Vom . November 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Auflösung der Bezirksregierungen
Artikel 2	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung
Artikel 3	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz
Artikel 4	Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes
Artikel 5	Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung
Artikel 6	Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung
Artikel 7	Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung
Artikel 8	Änderung des Gesetzes über die Region Hannover
Artikel 9	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
Artikel 10	Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
Artikel 11	Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
Artikel 12	Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen
Artikel 14	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich
Artikel 15	Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
Artikel 16	Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
Artikel 17	Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Artikel 19	Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes
Artikel 20	Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen
Artikel 21	Änderung des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
Artikel 22	Änderung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform
Artikel 23	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Artikel 1

Gesetz
zur Auflösung der Bezirksregierungen

§ 1

(1) Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems werden aufgelöst.

(2) Die Regierungsbezirke werden aufgehoben.

(3) Die von den Bezirksregierungen erlassenen Verordnungen gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich fort, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Die Ministerien und die Staatskanzlei sind in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für die Aufgaben der Landesverwaltung zuständig, die nicht einer anderen Behörde oder Stelle übertragen sind.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — (Nds. Verwaltungsgerichtsgesetz)

in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zur Verwaltungsgerichtsordnung
(Nds. AG VwGO)“.**

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover für das Verwaltungsgericht Hannover,“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Gebiete der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Ems und Weser sowie der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Osten und Nordosten begrenzt durch die Landesgrenze mit der Freien Hansestadt Bremen — Stadt Bremerhaven —, der seewärtigen Grenze des Landkreises Cuxhaven und der westlichen Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg — Exklave Neuwerk/Scharhörn —, für das Verwaltungsgericht Oldenburg,“.

c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich der Bundeswasserstraße Elbe und der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Westen begrenzt durch die östliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg — Exklave Neuwerk/Scharhörn —, für das Verwaltungsgericht Stade.“

3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.

(2) Das Justizministerium bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Oberverwaltungsgericht dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.“

4. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. Januar

2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
2. die von Schulen erlassen werden,
3. die nach den Vorschriften
 - a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
 - b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - c) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Abfallrecht, des Abfallverbringungsgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
 - d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,
 - e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
 - f) des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 - g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
 - h) des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
 - i) des Unterhaltsvorschussgesetzes und
 - j) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sowie

der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. ³Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(4) ¹Absatz 3 gilt nicht in Abgabenangelegenheiten. ²Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8 b

¹Wird eine Behörde aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen oder einen beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, so finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften dieses Gesetzes und des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Behörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungsakts übergegangen ist (Nachfolgebehörde). ²Ist Nachfolgebehörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Nach § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 68), werden die folgenden §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes keines Vorverfahrens, wenn der Verwaltungsakt nach den §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erlassen und während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts nach den §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.

§ 4 b

¹Wird eine Landesbehörde aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen oder einen beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, so finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Landesbehörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungsakts übergegangen ist (Nachfolgebehörde). ²Ist Nachfolgebehörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es eines Vorverfahrens.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Satz 4 werden nach dem Wort „Landes“ ein Semikolon und die Worte „die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
3. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
4. In § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „von sechs Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.
5. § 110 a wird gestrichen.
6. § 192 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 1 werden die Worte „der Verwaltungsakt“ durch das Wort „die Maßnahme“ und das Wort „erlassen“ durch das Wort „getroffen“ ersetzt.
 - bb) In der Nummer 2 werden die Worte „den Verwaltungsakt“ durch die Worte „die Maßnahme“ und das Wort „erlassen“ durch das Wort „getroffen“ ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 bedarf es keines Vorverfahrens, wenn eine Maßnahme während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 getroffen worden ist. ²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, für dienstli-

che Beurteilungen und für Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten.

(5) ¹Bei Auflösung einer Landesbehörde gilt § 8 b des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass im Fall eines Wechsels des Dienstherrn die bisherige oberste Dienstbehörde Nachfolgebehörde ist, soweit Gegenstand des Verfahrens Rechte oder Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis sind. ²Satz 1 gilt entsprechend für die vor Erhebung einer Leistungs- oder Feststellungsklage durchzuführenden Vorverfahren.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. In § 261 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „sowie über die Schiedsstelle (§ 110 a)“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung

Die Niedersächsische Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 128 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Worte „die Bezirksregierung“ werden durch die Worte „und der obersten Dienstbehörde das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind ortsüblich bekannt zu machen; setzt der Gebietsänderungsvertrag zugleich Ortsrecht, so gelten insoweit die für die Bekanntmachung dieses Rechts geltenden Vorschriften.“
2. In § 22 f Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksregierung“ durch die Worte „einer Landesbehörde“ ersetzt.
3. § 128 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Kommunalaufsicht über die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde. ²Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte führen der Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde und das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Fachaufsicht

1. gegenüber den großen selbständigen und kreisfreien Städten von der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde sowie
2. gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden von den Landkreisen und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde als oberster Fachaufsichtsbehörde

wahrgenommen. ²Soweit die Landkreise die Aufgaben der Fachaufsicht gegenüber den selbständigen Gemeinden wahrnehmen, erstreckt sich diese auch auf die Erfüllung der nach § 12 Abs. 1 Satz 3 übertragenen Aufgaben.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

4. In § 132 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

Die Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind ortsüblich bekannt zu machen; setzt der Gebietsänderungsvertrag zugleich Kreisrecht, so gelten insoweit die für die Bekanntmachung dieses Rechts geltenden Vorschriften.“

2. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kommunalaufsichtsbehörden“ durch das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommunalaufsicht über die Landkreise führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Fachaufsicht von der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde wahrgenommen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Kommunalaufsichtsbehörden unterstützen“ durch die Worte „Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt“ ersetzt.

3. In § 74 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

Das Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kommunalaufsichtsbehörden“ durch das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalaufsicht über die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.“
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch (BauGB), ausgenommen

 - a) Entscheidungen nach § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 34 Abs. 5 Satz 2 und § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB für Bauleitpläne und Satzungen, die die Region selbst erarbeitet hat,
 - b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 und § 165 Abs. 7 Satz 1 BauGB und
 - c) die der Enteignungsbehörde (§ 104 BauGB) obliegenden Aufgaben“.
 - b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Zustimmung zur nochmaligen Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 BauGB,“.
 - c) In Nummer 3 werden das Komma vor dem Wort „ferner“ sowie die Worte „ferner die sonst den Bezirksregierungen nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes obliegenden erstinstanzlichen Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben im Rahmen von Förderprogrammen im Naturschutz“ gestrichen; die Worte „solchen Programmen“ werden durch das Wort „Förderprogrammen“ ersetzt.
 - d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Aufgaben der unteren Wasserbehörde, ausgenommen die Zuständigkeiten

 - a) nach § 12 Abs. 3, soweit sie regionsangehörigen Gemeinden übertragen worden sind, und
 - b) für die Genehmigung von Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen im Bereich der selbständigen Gemeinden und der Landeshauptstadt Hannover nach § 151 NWG,“.
 - e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. die den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten und großen selbständigen Städten zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts,“.
 - f) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende des Buchstabens e wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Buchstabe f wird gestrichen.
 - cc) In Halbsatz 2 werden die Worte „obere Abfallbehörde“ durch die Worte „im Übrigen nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts zuständige Behörde“ ersetzt und die Worte „soweit durch Verordnung nach § 42 Abs. 5 NAbfG nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.
 - g) Am Ende der Nummer 20 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- h) Es wird die folgende Nummer 21 angefügt:

„21. die Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG), die Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrten nach § 43 Abs. 6 NStRG sowie die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 38 Abs. 5 NStRG.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Straßengesetz“ die Worte „und der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für diese Straßen“ eingefügt und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NStRG sowie die Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrten nach § 43 Abs. 6 NStRG, soweit Kreisstraßen betroffen sind.“
4. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „der Bezirksregierung Hannover“ jeweils durch die Worte „einer staatlichen Behörde“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) erhält folgende Fassung:

- „2. das für Inneres zuständige Ministerium, wenn
- a) wenigstens einer der kommunalen Beteiligten an der Zusammenarbeit seiner unmittelbaren Aufsicht untersteht oder
 - b) kommunale Beteiligte zusammenarbeiten, die der Aufsicht verschiedener Landkreise unterstehen; das für Inneres zuständige Ministerium kann die Aufsicht einem der beteiligten Landkreise mit seinem Einverständnis übertragen,“.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „der Landeswahlleiter“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³Finden die Kreis- und die Gemeindewahl gleichzeitig statt, so bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter den Tag der Nachwahl.“
2. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³Ist die Wahl der Vertretung für ungültig erklärt worden, so bestimmt den Tag der Wiederholungswahl in der Gemeinde der Verwaltungsausschuss und im Landkreis der Kreisausschuss.“
3. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „in der Gemeinde der Verwaltungsausschuss und im Landkreis der Kreisausschuss“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³Den Tag der Neuwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.“
4. § 45 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“ ersetzt.
5. § 45 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. § 45 j Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
7. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl kann Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung (§ 53 Abs. 1) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden sei (Wahleinspruch). ²Einspruchsberechtigt ist
1. jede in dem Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
 2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
 3. die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleitung,

4. der Landkreis für das Wahlgebiet einer seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinde oder Samtgemeinde und
 5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Wahlgebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer großen selbständigen Stadt.“
8. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 Nach dem Wort „zuzustellen“ werden das Komma und die Worte „der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn sie keinen Wahleinspruch erhoben hat“ gestrichen.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „²Der nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 5 einspruchsberechtigten Stelle ist die Wahlprüfungsentscheidung unabhängig davon zuzustellen, ob sie einen Wahleinspruch erhoben hat.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und die Aufsichtsbehörde“ durch ein Komma und die Worte „die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Wahlgebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt und der Landkreis für das Wahlgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Sammlungsgesetz vom 8. Juli 1969 (Nds. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Erlaubnisbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist

 1. für Sammlungen im Gebiet nur einer Gemeinde oder Samtgemeinde die Gemeinde oder Samtgemeinde,
 2. für Sammlungen im Gebiet mehrerer Gemeinden oder Samtgemeinden, die alle der Aufsicht der Region Hannover oder eines Landkreises unterstehen, die Region Hannover oder der Landkreis,
 3. für Sammlungen, die sich über das Gebiet einer kreisfreien Stadt, eines Landkreises oder der Region Hannover hinaus erstrecken, diejenige der genannten Körperschaften, in deren Gebiet die Sammlung ihren Ausgangspunkt hat; beginnt die Sammlung gleichzeitig auf dem Gebiet mindestens zweier der genannten Körperschaften, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium, welche dieser Körperschaften zuständig ist.

²Soweit nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 ein Landkreis Erlaubnisbehörde ist, ist die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden ausgeschlossen.“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 - a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

Artikel 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen

§ 15 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 obliegt bei Lotterien und Ausspielungen

1. den Gemeinden für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken,
2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken, und
3. dem für das Lotteriede- und Wettwesen zuständigen Ministerium für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder über die Landesgrenze hinaus erstrecken, und abweichend von den Nummern 1 und 2 für Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft.

²Das für das Lotteriede- und Wettwesen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 3 im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen.“

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 und 2“ gestrichen.
- b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ausgleichsämtler

¹Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Ausgleichsämtler. ²Über die Notwendigkeit der Kosten und die Höhe der Erstattung entscheidet das für den Lastenausgleich zuständige Ministerium. ³Dieses wird ermächtigt, die Zuständigkeit für Entscheidungen nach Satz 2 auf das Landesamt für Bezüge und Versorgung zu übertragen.“

Artikel 15

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Vollstreckungsbehörden

(1) Zur Vollstreckung sind die Gemeinden, die Samtgemeinden und die Landkreise befugt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Landesbehörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, zu weiteren Vollstreckungsbehörden zu bestimmen, wenn sie für die Durchführung von Vollstreckungen geeignet erscheinen.

(3) Die durch Verordnung nach Absatz 2 bestimmten Landesbehörden sind im gesamten Landesgebiet zur Vollstreckung befugt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetz“ durch die Worte „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

3. In § 67 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

4. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

5. In § 74 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

§ 3 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

Das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In § 17 werden die Worte „Amtsblatt der Stiftungsbehörde“ durch die Worte „Niedersächsischen Ministerialblatt“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke)“ werden durch die Worte „die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“
 - b) In Absatz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 18, 19, 38 des Bundeswaldgesetzes)“.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „im Amtsblatt des Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks)“ durch das Wort „ortsüblich“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„¹Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. ²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vollziehung von Auflagen

¹In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage die Behörde zuständig, die das öffentliche Interesse zu wahren hat. ²Zuständige Behörde im Sinne des Satzes 1 kann auch eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein, soweit die Auflage die Förderung von Interessen bezweckt, die zu ihrem Wirkungskreis gehören. ³Im Zweifel bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium die zuständige Stelle.“

Artikel 19

Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes

Das Niedersächsische Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Enteignungsbehörde

Die Enteignung wird vom für Inneres zuständigen Ministerium (Enteignungsbehörde) durchgeführt.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Entscheidung der Enteignungsbehörde

Nach Abschluss des vorbereitenden Verfahrens entscheidet die Enteignungsbehörde, ob das Enteignungsverfahren eingeleitet werden soll.“

3. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „die Enteignungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen

In Artikel II § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 26. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 121) werden die Worte „die Bezirksregierung Lüneburg“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

In Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 28. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 74) werden die Worte „bei der Bezirksregierung Hannover in Hannover und bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg“ durch die Worte „bei dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform

Das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Artikel II wird gestrichen.
2. Artikel V wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Worte „Staatliche Veterinäruntersuchungsamt für Fische und Fischwaren in Cuxhaven“ durch die Worte „Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet der Fachaufsicht durch das zuständige Fachministerium hat das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf dem Gebiet der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben ein Auskunftsrecht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten.“
 - b) § 2 wird gestrichen.

Artikel 23

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung des Verwaltungsbeamten nach §§ 26 und 34 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29. August 1975 (Nds. GVBl. S. 293), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (Nds. GVBl. S. 183), außer Kraft.

Hannover, den . November 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident